

Erfahrungen im Rahmen dieser Dialoge und Vergleichsringe, aber auch im Kontext des jüngst durchgeführten Kongresses führen zu folgender **Position der KGSt zum EfA-Prinzip**:

- Grundsätzlich unterstützen wir das EfA-Prinzip. Es kann, wenn sinnvoll, konsequent und couragiert umgesetzt, dem „technischen Wildwuchs“ und einer damit verbundenen Steuerungsüberforderung in Kommunen, aber auch im gesamten föderalen System, entgegenwirken.
- In seiner Ausgestaltung ist das EfA-Prinzip allerdings zu stark aus der Sicht des Bundes und der Länder gedacht und fördert zu wenig die Nutzer-/ Bürgerorientierung. Anders formuliert: es ist stark angebots- und wenig nachfrageorientiert. Und Kommunen sind hier auch Nutzerinnen des OZG!
- Selbst durch EfA-Lösungen bereitgestellte Onlineservices treffen in der Praxis immer wieder auf unterschiedliche kommunale Fachverfahren und E-Government-Portaltechnologien und müssen, behält man die aktuellen Rahmenbedingungen bei, jeweils neu individuell implementiert werden.
- Mit dem EfA-Prinzip einher geht auch die zunehmende Notwendigkeit offener Standards und Schnittstellen, um eine Interoperabilität sicherzustellen. Diese sind auch von Kommunen konsequent einzufordern.
- Leistungen, die im Kontext von Bundes-Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu erbringen sind, haben in der Regel keinen oder nur einen geringen kommunalen Bezug i.S.d. kommunalen Daseinsvorsorge. Auch wenn hier etwa Beratungsprozesse durch den Bund in kommunale Hand gelegt wurden und diese vor Ort wirksam erbracht werden, sind die „IT-Prozesse“, welche es zur Leistungserbringung braucht sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für die Verwaltung nicht von besonderem Gestaltungsinteresse. Eine jeweils örtlich individuelle Bereitstellung der IT ist nicht das gebotene wirksame Mittel. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist es i.d.R. nicht relevant, mit welcher Fachverfahrenssoftware und wo ihre Daten verwaltet werden – solange sich insbesondere ihre personenbezogenen Daten im geschützten öffentlichen Raum befinden. Die Bereitstellung dieser Fachverfahren sind in der digitalen Transformation nicht mehr kommunales Kerngeschäft (es besteht kaum Gestaltungsfreiheit), sondern sind eng mit der Auftragsangelegenheit des Bundes verknüpft. Folglich ist die Online-Umsetzung dieser übertragenen Aufgaben mit einer Fülle von immer wieder anderen kommunalen Fachverfahren und immer wieder neuen dezentralen Datenbeständen von keinem primären Interesse für das kommunale Management. Ein Datenmanagement ist in den Kommunen vor Ort sicherzustellen.
- Kommunale Aufgabe ist es aber, diese Leistungen den Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern über Online-Services als Front-Office zugänglich zu machen. Diese Services sind dann unter der Maßgabe der Nutzerorientierung vor Ort zu gestalten.
- Sofern „EfA“ in der bisher diskutierten Form weiterverfolgt werden soll, braucht es zumindest eine Klarstellung, was konkret mit der Bereitstellung von Online-Diensten

nach dem EfA-Prinzip gemeint ist. Derzeit sind die Details aus kommunaler Sicht sehr unklar und behindern die fachliche Umsetzung in den Kommunen.

Zum FIT-STORE vertritt die KGSt folgende Ansichten:

- Der FIT-STORE ist für Kommunen nicht unmittelbar nutzbar. Um Synergien zu schaffen und die fachliche Steuerung und Umsetzung in den Kommunen zu beschleunigen, sollten die Geschäftsmodelle / Regularien, wie Länder Online-Dienste an ihre Kommunen weitergeben, homogen sein. Es ist Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern nicht zu erklären, warum Online-Dienste je nach Bundesland „unterschiedlich“ sind. Zudem ist die Frage zu klären, wie sichergestellt wird, dass sich alle Bundesländer daran beteiligen (siehe Abstimmungsverhältnis im IT-PLR).
- Weiterhin sollte klar und verbindlich kommuniziert werden, welche Online-Prozesse den Kommunen bis wann und durch wen zur Verfügung gestellt werden.
- Darüber hinaus sollten Softwarehersteller verpflichtet werden, die notwendigen Schnittstellen in ihre Fachverfahren zu integrieren. Nur so kann der Aufwand für Kommunen reduziert werden und eine die Dezentralität verbindende, noch zu schaffende und zu finanzierende „Dach- und Verbindungs-Architektur (FIT-Connect)“ überhaupt bedient werden. Außerdem braucht es Klarheit darüber, wer die Implementierung der Schnittstellen in die Fachverfahren der Softwarehersteller finanziert.
- Aktuell treibt die AG Cloud Computing und Digitale Souveränität (kurz: AG Cloud) beim IT-Planungsrat die Stärkung der Digitalen Souveränität in der Öffentlichen Verwaltung voran. Im Eckpunktepapier (Beschluss Nr. 2020/19 des IT-Planungsrates vom 4. Mai 2020) wurden dazu unterschiedliche Handlungsfelder definiert. Aktuell arbeitet die AG Cloud u.a. an der Deutschen VerwaltungscLOUD-Strategie. Dafür ist es erforderlich gemeinsame Standards für bestehende und zukünftige föderale Cloud-Lösungen zu erarbeiten. In diesem Kontext soll auch ein (Open Source) Code Repository umgesetzt werden. Aus Sicht der KGSt sind die Initiativen im Kontext der OZG-Umsetzung und zur Stärkung der Digitalen Souveränität unbedingt integriert zu betrachten. Insbesondere sollte auch der Open-Source-Gedanke mit der Umsetzung des OZG forciert werden, da auch dies zu nachhaltiger interkommunaler und intersektoraler Zusammenarbeit beiträgt.

Auch zur technischen Umsetzung haben wir die Teilnehmenden in unserem Digital-Kongress befragt. Das Ergebnis zeigt, dass es eine Veränderung braucht.

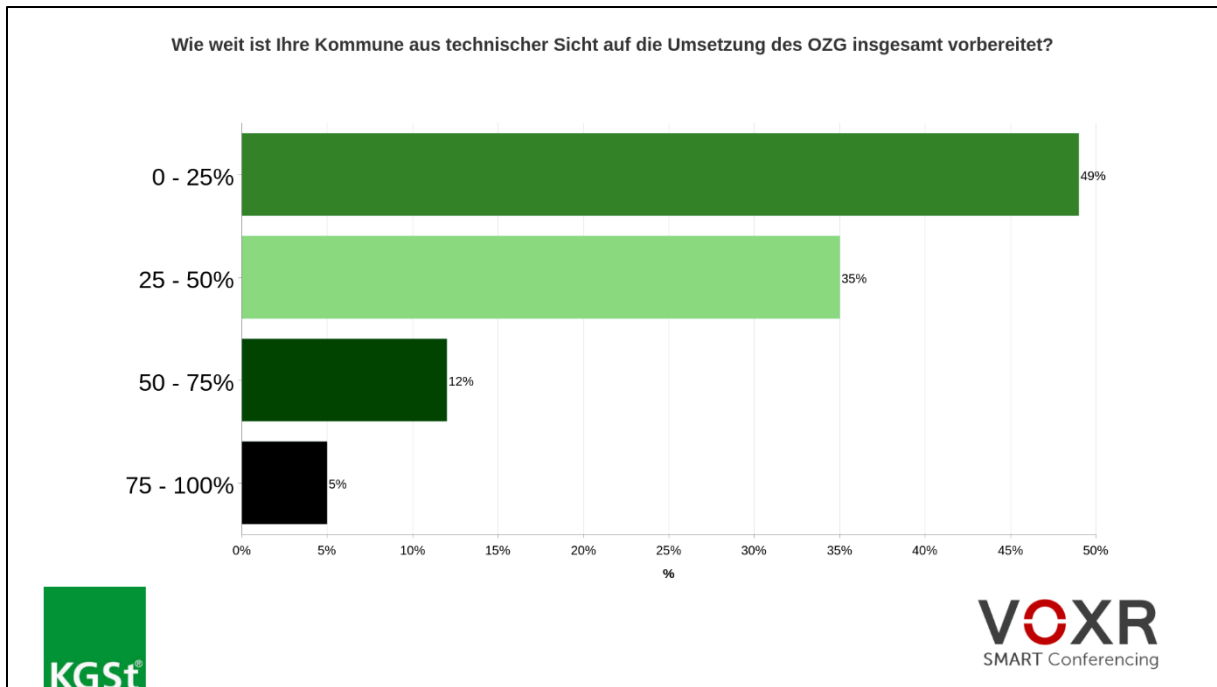


Abb. 2: Vorbereitungs-Stand auf technische Umsetzung (Stand: 26. November 2020)

Basierend auf diesem Ergebnis wurden die Teilnehmenden gebeten, bis zu 3 Dinge zu benennen, die dabei helfen würden, das OZG aus kommunaler Sicht erfolgreich zu gestalten. Das Ergebnis zeigt die nachfolgende Abbildung. Das Ergebnis war eindeutig. Insbesondere zentralere Lösungen würden Kommunen dabei unterstützen, die Mammutaufgabe der OZG-Umsetzung, erfolgreich zu meistern.



Abb. 3: Was das OZG für Kommunen erfolgreich machen würde (Stand: 26. November 2020)

Hinweis: Um ein unvoreingenommenes Ergebnis zu erhalten, hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit ihren Input als Freitext einzugeben. Eine Clusterung i.S.e. Zusammenfassung von inhaltsähnlichen Antworten ist nicht erfolgt!

OZG 2.0 – die kommunale Einbindung

Für eine erfolgreiche und wirksame Verwaltungsdigitalisierung, die den Unternehmen und Bürger*innen sowie der Verwaltung selbst einen wirklichen Nutzen bringt, ist aus der Managementperspektive der KGSt ein neuer Ansatz zu wählen und zu prüfen:

Zentrale bzw. zentralere Bereitstellung von IT-Fachverfahren und Online-Services bei Auftragsangelegenheiten des Bundes, damit Kommunen diese Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anbieten können

Dies bedeutet, dass Fachverfahren und dazugehörige nutzerzentrierte Online-Services bei übertragenen Bundesangelegenheiten Kommunen einheitlich und einfach (z.B. durch den Bund, über neue IT-Technologien wie einer Cloud-Lösung), bereitgestellt werden.

Dieser Ansatz wird wie folgt begründet:

- Allein mit der Umsetzung des OZG stoßen viele Kommunen und ihre (kommunalen) IT-Dienstleister bereits jetzt an die Grenzen ihrer Kapazitäten und Möglichkeiten. Sie bedürfen, neben Optimierungen an Prozessen und Strukturen, einer nachhaltigen Aufgabenentlastung, um überhaupt die vorstehend beschriebenen Zukunftsaufgaben in Angriff nehmen zu können.
- Neben der Umsetzung des OZG und der Realisierung des Registermodernisierungsgesetzes als eine der wichtigsten Voraussetzungen (Once Only) für nutzerzentrierte Online-Services, stehen für die Transformation von Kommunen zu Smart Cities/Smart Regions neben der Verwaltungsdigitalisierung zehn weitgehend noch nicht bearbeitete Aufgabenfelder an, die alle auch der IT Unterstützung bedürfen.:
 - Verwaltungshandeln
 - Mobilität und Verkehr
 - Gesundheit und Pflege
 - Digitale Infrastruktur und Netze
 - Bildung, Kultur, Wissenschaft und Forschung
 - Sicherheit und Schutz
 - Energie und Umwelt
 - Wirtschaft und Einzelhandel
 - Soziales und Jugend
 - Gesellschaft und bürgerschaftliches Engagement

Folglich haben Kommunen ein großes Interesse an der nachhaltigen Vereinfachung ihrer IT-Strukturen im Ökosystem Kommune und nicht an einer Steigerung der Komplexität und den damit verbundenen höheren Steuerungserfordernissen.

Daher regt die KGSt an, zunächst bei den übertragenen Bundesaufgaben den bisherigen Ansatz des Erhalts der unzähligen kommunalen Datenbestände mit unterschiedlichen Fachverfahren auf den Prüfstand zu stellen. In diesem Sinne würde sich nachfolgender Handlungsrahmen als wirksam erweisen:

- Alle Online-Dienste bei den übertragenen Bundesangelegenheiten sollten den Kommunen als fertige Services unter Verwendung zeitgemäßer und wirkungsvoller IT-Technologien - wie z.B. zentraler Cloudspeicherung und Bereitstellung als Web-Services -- bereitgestellt werden. Dies bedingt eine zentrale(-re) Datenhaltung auf Bundesebene, die weiterhin von den Kommunen örtlich gepflegt wird. Eine Einbindung und Nutzung der Verwaltungscloud ist an dieser Stelle zu prüfen.
- Aus Sicht des kommunalen Managements wäre es hilfreich, wenn leistungsstarke kommunale IT- Dienstleister diese zentralen Daten**haltungen** im Auftrage des Bundes übernehmen. Hier könnte das EfA-Prinzip eine nutzerorientierte und wirtschaftliche Anwendung finden. Mit diesem Ansatz würden wir uns grundsätzlich an erfolgreichen E-Government-Strukturen der europäischen Nachbarn, die im EU Ranking weit vorne stehen, orientieren.
- Kommunen können aufgrund der Entwicklung weiterer Rahmenparameter (Fachkräftemangel, demografischer Wandel, Konsolidierungsmaßnahmen im Kontext der Covid-19 Pandemie uvm.) zukünftig die Finanzierung der Fülle der dezentralen Lösungen zur gleichen Aufgabe nicht mehr tragen. Auch das spricht für zentralere bereitgestellte Datenhaltung und Services.

Die KGSt bittet daher dieses Positionspapier als eine Diskussionsgrundlage, bzw. einen Denkanstoß sowie als eine konstruktive, aber auch konkrete fachliche Forderung der Kommunen zu verstehen, den es im Kontext der im Detail dargestellten kommunalen Ausgangslage und Vielfalt zu würdigen gilt. Zur Diskussion und zur weiteren Ausgestaltung stehen wir gern zur Verfügung.